

1. Ausfertigung

3. Änderungssatzung

zur Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung)

Aufgrund des § 84 Abs.1 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14 März 2017 (GVOBl. S. 140) wird durch Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde List auf Sylt (Sylt) vom 23.11.2017 folgende 3. Änderung der Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung) erlassen.

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung) mit Rechtswirksamkeit vom 22.08.2014 wird wie folgt geändert:

§ 1 - Örtlicher Geltungsbereich

Der Örtliche Geltungsbereich wird wie folgt geändert:

Die Satzung der Gemeinde List auf Sylt über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung) wird für den Teilbereich der ehemaligen Grundschule List, Landwehrdeich 1 aufgehoben.

Der Aufhebungsbereich ist dem dieser Satzung beigefügten Übersichts- und Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu entnehmen.

Artikel II

Die Satzung tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft.

List auf Sylt, den **29. Nov. 2017**

Gemeinde List auf Sylt

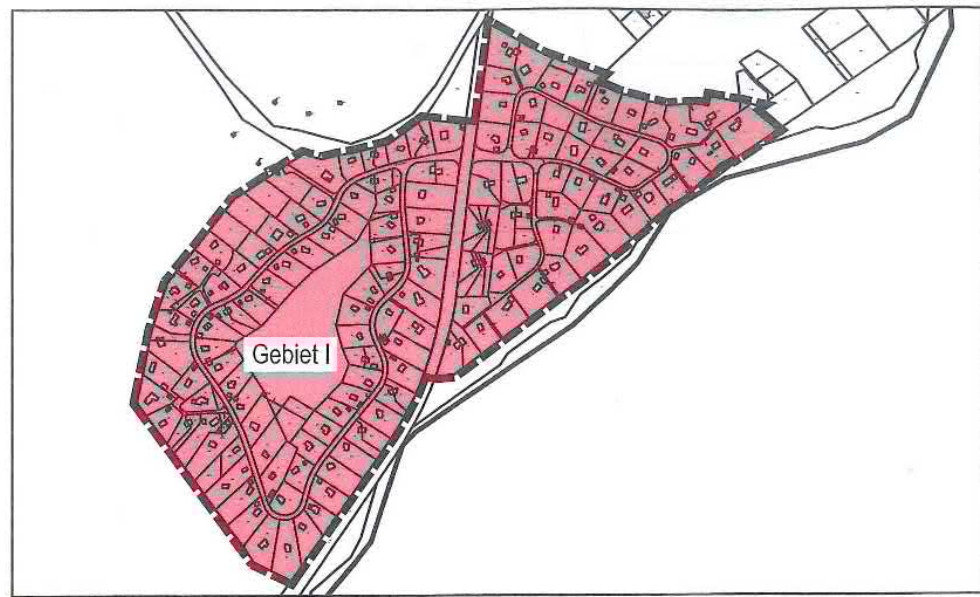


Ronald Jell
(Bürgermeister)

Satzung der Gemeinde List auf Sylt

Übersichtsplan

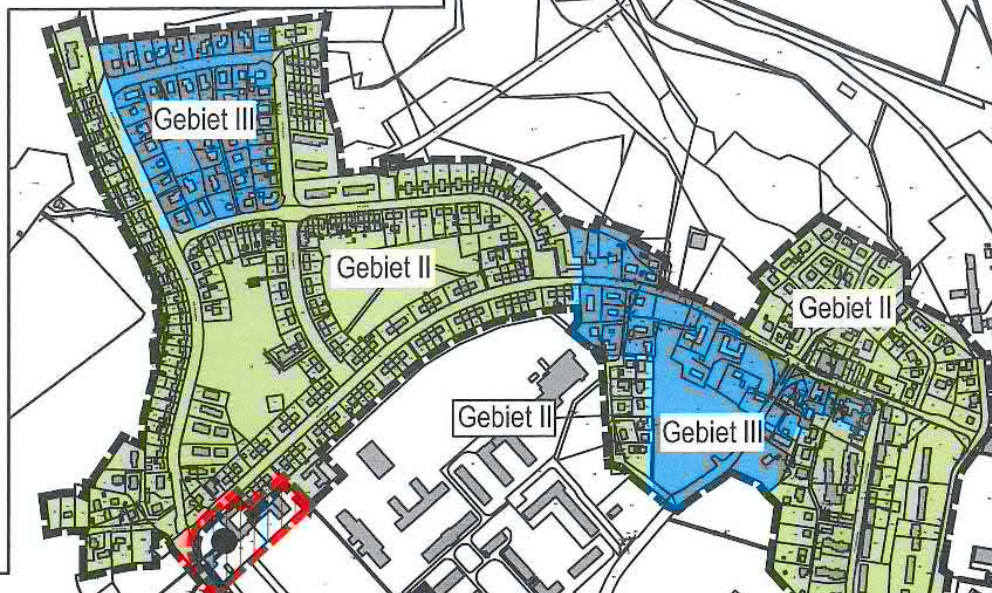
ohne Maßstab



LEGENDE

-  Geltungsbereich der Satzung
-  Gebiet I: nur Reetbedachung zulässig
-  Gebiet II: nur Hartbedachung zulässig
-  Gebiet III: Ausnahmsweise Reetbedachung zulässig
-  Ausgenommener Bereich der Satzung

ohne Maßstab



Ausgenommener Bereich der Satzung (3. Änderung OGS)

Ausgenommener Bereich der Satzung (2. Änderung OGS)

Ausgenommener Bereich der Satzung (1. Änderung OGS)

Anlage

Satzung der Gemeinde List auf Sylt über die 3. Änderung, über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes (Ortsgestaltungssatzung)

List auf Sylt, ...29. Nov. 2017.....


Ronald Benck
(Bürgermeister)

